

## **Urteil des EuGH zum Begriff des „Beifügens“ bei Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**

Luxemburg (nr) **Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat insbesondere über den Begriff des „Beifügens“ einer speziellen gesundheitsbezogenen Angabe sowie zur Erbringung wissenschaftlicher Nachweise in der HCVO entschieden.** (Az.: C-524/18 vom 30.01.2020)

Der EuGH fällt sein Urteil im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV, welches der BGH Mitte des Jahres 2018 eingereicht hatte. In dem Verfahren vor dem BGH ging es um ein Nahrungsergänzungsmittel, das acht Inhaltstoffe kombinierte, darunter Zink und die Vitamine B1, B2, B5 und B12. Nährwertbezogene Angaben lagen also vor. Noch dazu trug es auch eine Angabe, die als „Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile für die Gesundheit“ einzustufen ist, sodass der Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 3 HCVO eröffnet ist. Folglich muss dieser Angabe eine weitere spezielle gesundheitsbezogene Angabe „beigefügt“ werden, die in einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 HCVO enthalten ist.

Den Anforderungen an das „Beifügen“ sind nach dem EuGH dann nicht genüge getan, wenn die Vorderseite der Umverpackung eines Nahrungsergänzungsmittels einen Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit beinhaltet, sich die spezielle gesundheitsbezogene Angabe, die diesem Verweis beigefügt sein soll, aber nur auf der Rückseite der Umverpackung befindet und es keinen ausdrücklichen Hinweis gibt (z.B. als Sternchenverweis), der den Bezug zwischen diesen beiden Angaben herstellt.

Dabei müssen Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden auch durch wissenschaftliche Nachweise i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 6 Abs. 1 HCVO bekräftigt werden können. Hierfür genügt nach der Ansicht des EuGH, dass diesen Verweisen spezielle gesundheitsbezogene Angaben aus einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 der Verordnung beigefügt sind.